

Jahrgangsstufe 5: Gelenkklassse im Übertrittsverfahren

Sehr geehrte Eltern,

im bayerischen Schulsystem wird die 5. Jahrgangsstufe als sogenannte Gelenkklassse bezeichnet. Das heißt, dass den Kindern nach dem Übertritt an eine neue Schulart anfänglich eine Eingewöhnungsphase an die neuen Anforderungen der betreffenden Schulart durchlaufen. Anschließend dient die Gelenkklassse der Reflexion des gewählten Bildungsweges und unterstützt die Anbahnung individueller Bildungswechsel im Anschluss an die 5. Jahrgangsstufe. Für Kinder, die das Gymnasium besuchen, ist dies neben dem weiteren, abwartenden Besuch des Gymnasiums ein aufsteigender Wechsel in die 6. Jahrgangsstufe der Real- oder Mittelschule, falls sich herausstellt, dass zu große Schwierigkeiten mit den Anforderungen des Gymnasiums bestehen. Hierbei muss abgewogen werden, ob Probleme behoben werden können, z.B. durch eine Änderung des Lern- und Arbeitsverhaltens, da an der Grundschule kein kontinuierliches Lernen nötig war, dies jedoch beim Erlernen einer Fremdsprache unabdingbar ist. Beratungsangebote der Schule können hierbei unterstützend genutzt werden.

Die folgende Zusammenstellung relevanter Paragraphen aus der Schulordnung soll einen groben Überblick rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel geben. Im bayerischen Schulsystem gilt das Prinzip: „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das heißt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen. Um Ihrem Kind individuell bei Schulleistungsproblemen helfen zu können, ist es nötig, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Nehmen Sie bitte dazu Kontakt mit den betreffenden Fachlehrkräften auf, die hierzu wertvolle Beobachtungen beitragen können.

Für Fragen der Schularteignung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Prüfungsangst, Motivationsproblemen und allgemeinen Problemsituationen stehen Ihnen Frau Carra und Frau Hermann, unsere Schulpsychologinnen, zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen zur Schullaufbahn wenden Sie sich an die Beratungslehrerin Frau Jennert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie in beiden Fällen die Schulmailadresse.

Vorrückungsbestimmungen (§30, GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Musik.

Vorrücken auf Probe (§31, GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...] Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember, nach der die Lehrerkonferenz über das Bestehen entscheidet.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 darf insgesamt nur einmal wiederholt werden.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden. Es geht also nicht nur darum, das Wiederholungsjahr zu bestehen, sondern gefestigte Grundlagen für den weiteren gymnasialen Bildungsweg zu schaffen.

Wechsel an die Realschule

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Realschule und der Wechsel muss dann spätestens zwei Wochen nach dem Zwischenzeugnis erfolgen.

Das Vorrücken in die Jahrgangsstufen 6 der Realschule ist möglich, wenn die Vorrückungserlaubnis für diese Jahrgangsstufe am Gymnasium vorliegt. Beim Wechsel an die Realschule in eine höhere Jahrgangsstufe ist zu beachten, dass sich an der Realschule ab der Jahrgangsstufe 7 die Lehrpläne und Fächer aufgrund der Zweige zum Teil erheblich von denen des Gymnasiums unterscheiden. Das heißt, ein Wechsel von Klasse 5 bzw. 6 des Gymnasiums in die Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Realschule ist weitgehend problemlos möglich. In den höheren Jahrgangsstufen müssen ggf. Lerninhalte nachgeholt werden.

Bei der Frage nach dem Wechsel an die Realschule spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle: die Begabung des Kindes (vor allem in den Bereichen logisches Denken und sprachliche Fähigkeiten), Arbeitsverhalten, Lernmotivation, die psychische Komponente, wie Ihr Sohn/Ihre Tochter mit den Leistungsanforderungen am Gymnasium zurechtkommt und der Zeitaufwand für die Schule (die Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit braucht Zeit zur Entfaltung, Schule darf hier nicht alles sein).

Wichtig ist auch, Ihren Sohn/Ihre Tochter in den Entscheidungsprozess einzubinden und zu bedenken, dass der Entscheidungsprozess für Veränderungen Zeit braucht. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass z. B. bei Schwierigkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten ein Wechsel an eine andere Schulart nicht unbedingt das Problem mit schlechten Noten löst, da auch an der Realschule gelernt werden muss. Allerdings zeigt sich auch, dass viele Schülerinnen und Schüler, für die die Anforderungen am Gymnasium zu hoch waren, an der Realschule wieder Erfolgserlebnisse durch gute Noten haben.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wechsel der Schulart so früh wie möglich erfolgen sollte, da dauernde Misserfolge Ihrem Kind schaden. Falls ein Wechsel im laufenden Schuljahr erfolgen sollte, ist dies nur bis zum Halbjahr möglich (zwei Wochen nach dem Zeugnistermin), weshalb eine Vorlaufzeit für ein Beratungsgespräch und die Anmeldung an der Realschule einberechnet werden sollte. Ein Wechsel unterm Jahr stellt aber die Ausnahme dar, ein Platz kann nicht garantiert werden.

Sollten Sie für das kommende Schuljahr einen Wechsel an die Realschule in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an, d.h. im Idealfall vor der Planungsphase für das jeweilige nächste Schuljahr im Mai. Sie benötigen dazu an den meisten Realschulen eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch mit einer Beratungsfachkraft des Gymnasiums. Melden Sie sich hierfür bei Frau Jennert über die Schulemailadresse Angelika.Jennert@Carl-Orff-Gym.de an. Die endgültige Aufnahme an der Realschule erfolgt nach dem Erhalt des Jahreszeugnisses Ende Juli bzw. Anfang August. Sollten Sie keine Voranmeldung vorgenommen haben, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zur betreffenden Einrichtung auf.

Grundsätzlich ist auch eine Wiederholung der Jahrgangsstufe an der Realschule möglich. Ebenso kann auch eine Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe absolviert werden.